

Kreistag

des

Main-Taunus-Kreises

XVIII. Wahlperiode

Drucksache XVIII/II b/113
Amt für Bauen und Umwelt

ausgegeben am:
04.10.2017

**Beantwortung einer Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion
betr.: Planung des Ultranets durch den Main-Taunus-Kreis
Drucksache XVIII / I b / 084 vom 06.09.2017**

Der Kreisausschuss beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die neue Hochspannungs-Windstromleitung (genannt Ultranet) von Osterath nach Philippsburg wird auch durch den Main-Taunus-Kreis führen. Die Planung wird von der Bundesnetzagentur betrieben.

Wir bitten den Kreisausschuss um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Was weiß der Kreis über die Planung? In welchem Stadium befindet sich die Planung (Bundesfachplanung, Planfeststellungsverfahren)?

Der Main-Taunus-Kreis wurde erstmals im November 2015 von der Bundesnetzagentur über die zweistufige Planung (Bundesfachplanung mit anschließender Planfeststellung) informiert. Derzeit anhängig ist das Verfahren der Bundesfachplanung, dem ersten raumordnerischen Verfahrensschritt. Sie dient der Suche und Festlegung eines Trassenkorridors, innerhalb dessen die detaillierte Ultranet-Planung im anschließenden Planfeststellungsverfahren beantragt wird.

2. In wieweit ist der Kreis in die Planung involviert und kann hier ggf. Einfluss ausüben? Oder sind die betroffenen Kommunen (Eppstein, Hofheim, Hochheim) involviert?

Als Träger öffentlicher Belange sind sowohl der Kreis als auch die Kommunen involviert.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung können sich sogar einzelne Bürger zu den beabsichtigten Trassenkorridoren äußern.

3. Ist es richtig, dass die geplante Stromtrasse in einer geringeren Distanz als 400 Metern zur vorhandenen Wohnbebauung geplant wird?

Im Verfahrensstadium der Bundesfachplanung geht es darum, einen 500 m bis 1000 m breiten Gebietsstreifen festzulegen. Die grundstücksscharfe Bestimmung der Leitungstrasse mit genauer Festlegung der technischen Ausführung erfolgt dann in dem sich anschließenden Planfeststellungsverfahren. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss liegt das Baurecht für die Leitung vor.

Insofern kann eine genaue Aussage zur Trassenführung derzeit nicht gemacht werden.

4. Welche Einspruchs-, Widerspruchs- und ggf. Entschädigungsrechte haben die betroffenen Bürger in diesem Fall?

Betroffene Bürger haben im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zunächst die Möglichkeit Einwendungen geltend zu machen, sobald die Pläne in den Gemeinden zur Anhörung ausgelegt werden.

Die Einwände sind grundsätzlich durch die Anhörungsbehörde zu erörtern. Wenn der Planfeststellungsbeschluss bereits gefasst wurde, besteht die Möglichkeit der Klage. Ein Vorverfahren ist nicht vorgesehen.

Entschädigungszahlungen richten sich in erster Linie nach den hessischen Regelungen über Enteignungen und können nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

5. Kann und will der Kreis diese Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen, ggf. auch in Form von Rechtsbeistand?

Nein.

6. Wie groß etwa wird die Fläche sein, die durch diese Leitung einer möglichen Wohnbebauung entzogen wird, und wie viele Wohnungen wären das?

Siehe Antwort zu Frage 3. Die genaue Lage der Trassenführung steht noch nicht fest.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses



Michael Cyriax
Landrat